

Absicherung durch Testament, Erbvertrag oder Schenkung

Wer seinen nichtehelichen Lebensgefährten für die Zeit nach seinem eigenen Tod absichern will, muss dies beizeiten regeln.

→ **Testament.** Selbstverständlich ist es möglich, einen nichtehelichen Lebensgefährten oder eine Lebensgefährtin im Testament zu bedenken. Es liegt ja nahe, den Menschen, mit dem man bis zum Tod besonders eng verbunden war, zu sichern und vielleicht auch Dinge, die einen ganz persönlichen Bezug zu dieser Lebensgemeinschaft haben, gerade ihm zuzuwenden. Normalerweise sind solche Verfügungen wirksam, gleich ob es sich um eine Erbinsetzung handelt oder um ein Vermächtnis.

Aber: kein gemeinschaftliches Testament

Eines können Sie als nichteheliche Lebensgefährten allerdings nicht: Sie können kein gemeinschaftliches Testament machen (siehe Seite 83 ff.). Diese Form ist nach dem Gesetz Ehegatten und Lebenspartnern vorbehalten (§ 2265 BGB); ein von nichtehelichen Lebensgefährten geschriebenes gemeinschaftliches Testament ist unwirksam.

Sie können also nur zwei Einzeltestamente aufsetzen, von denen jedes den gesetzlichen Formvorschriften (siehe Seite 75 ff.) entsprechen muss. Beide Testamente sind

dann gültig, doch kann jeder – auch nach dem Tod des Partners oder der Partnerin – seine letztwillige Verfügung jederzeit ändern. Die Bindungswirkung, die gemeinschaftliche Testamente haben, gibt es für nichteheliche Lebensgefährten gerade nicht.

→ Keine Heilung durch Heirat

Ein von nichtehelichen Lebensgefährten errichtetes gemeinschaftliches Testament wird auch nicht dadurch wirksam, dass sie später heiraten. Sie müssen vielmehr nach der Heirat ein neues Testament schreiben (Datum nicht vergessen!). Wenn Sie in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben und Ihren Partner oder Ihre Partnerin für die Zeit nach Ihrem Tod absichern wollen, müssen Sie unbedingt Einzeltestamente schreiben oder einen Erbvertrag schließen.

► Wenn dennoch ein gemeinschaftliches Testament aufgesetzt wurde.

Sollten Sie – in Unkenntnis der Vorschriften – ein gemeinschaftliches Tes-

tament aufgesetzt haben, müssen Sie das unbedingt ändern. Ist Ihr Lebensgefährte bereits verstorben, ist eine solche Änderung nicht mehr möglich. Sie müssen dann damit rechnen, dass gesetzliche Erben des oder der Verstorbenen Ihnen Ihr Erbe streitig machen. Wahrscheinlich weigert sich auch der zuständige Rechtspfleger, Ihnen einen Erbschein auszustellen.

Ganz rechtlos sind Sie aber auch in dieser Situation nicht. In den letzten Jahren haben Gerichte solche gemeinschaftlichen Testamente gelegentlich umgedeutet und versucht, dem Willen des oder der Verstorbenen so weit wie möglich Geltung zu verschaffen. Voraussetzung dafür ist aber immer, dass die Form des Testaments gewahrt wurde. Gerade in diesen schwierigen Fällen hängt viel von den jeweiligen Umständen und nicht zuletzt von der Person des Richters ab.

Der Inhalt von Testamenten

Wollen Sie Ihren Lebensgefährten, Ihre Lebensgefährtin nach Ihrem Tod absichern, so können Sie ihn oder sie als Alleinerben oder aber auch nur zu einem Bruchteil als Erben einsetzen.

Soll Ihr Vermögen nach dem zweiten Todestfall wieder an Ihre Verwandten oder an Ihre Freunde zurückfallen, so können Sie Ihren Lebensgefährten oder Ihre Lebensgefährtin als (befreiten) Vorerben und Ihre

Verwandten oder Freunde als Nacherben einsetzen.

Haben Sie Kinder aus Ihrer ersten Ehe, dann müssen Sie bei Ihrer Testamentsgestaltung deren Pflichtteilsansprüche berücksichtigen. Lesen Sie zur Vorbereitung Ihres Testaments die Ausführungen auf den Seiten 11 bis 147.

→ Beispiel

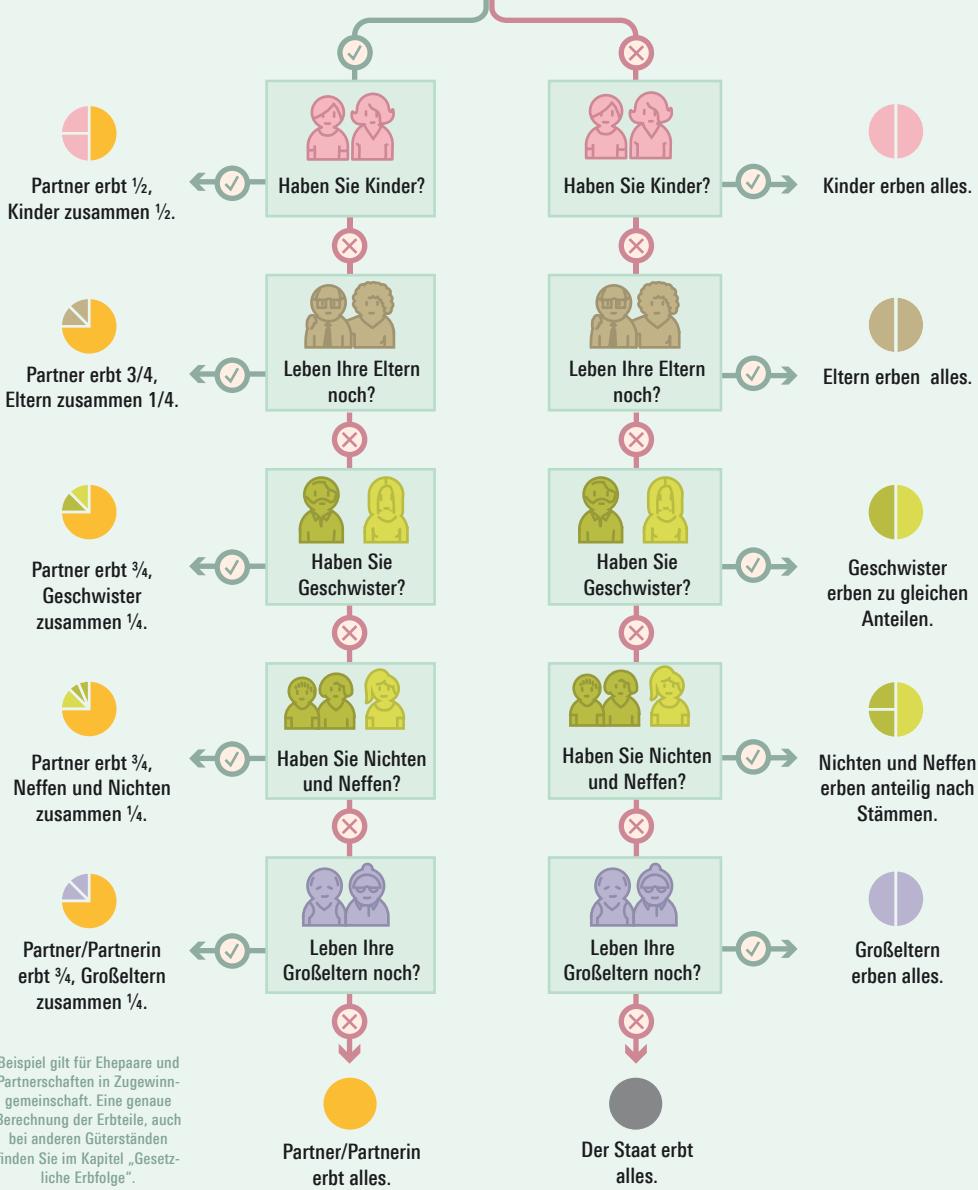
Frau Wünsch hat zwei Kinder aus ihrer geschiedenen Ehe und lebt seit Jahren mit Herrn Fried zusammen. Sie verfügt über ein Vermögen in Höhe von 1 000 000 €. Sie möchte Herrn Fried nach ihrem Tod absichern und setzt ihn deshalb zum befreiten Vorerben und ihre Kinder zu ihren Nacherben zu gleichen Teilen ein. Bei ihrem Tod können die Kinder Pflichtteilsansprüche geltend machen.

Der Pflichtteilsanspruch beläuft sich jeweils auf ein Viertel des Nachlasses, denn im Falle der gesetzlichen Erbfolge stände den Kindern je ein Erbteil von ein Halb zu. Herr Fried müsste dann an beide Kinder zusammen 500 000 € auszahlen. Besteht der Nachlass im Wesentlichen aus einem selbst genutzten Einfamilienhaus, muss Herr Fried ausziehen und das Haus verkaufen. Genau dies wollte Frau Wünsch aber nicht.

Die Gefahr, dass Kinder Pflichtteilsansprüche geltend machen, lässt sich durch eine Pflichtteilsstrafklausel einschränken (sie-



Sind Sie verheiratet?*



- * Beispiel gilt für Ehepaare und Partnerschaften in Zugewinn gemeinschaft. Eine genaue Berechnung der Erbteile, auch bei anderen Güterständen finden Sie im Kapitel „Gesetzliche Erbfolge“.



Vertragliche Bindung. Bedenken Sie also bei einem Erbvertrag, ob Sie eine beiderseitige vertragliche Bindung wirklich eingehen wollen, und überlegen Sie genau, was Sie Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin zuwenden wollen.

he Seite 141 f.). Ausschließen lassen sich Pflichtteilsansprüche nur durch einen vor dem Notar geschlossenen Pflichtteilsverzicht. Dieser kann mit einem Erbvertrag und/oder einer Abfindung der Kinder verbunden werden.

Da Lebensgefährten nach wie vor bei der Erbschaftsteuer in die ungünstigste Steuerklasse fallen und den geringsten Freibetrag haben, sind auch die steuerlichen Folgen sorgfältig abzuwägen (siehe Seite 287 ff.).

Absicherung durch einen Erbvertrag

Ein Erbvertrag kann zwischen jedermann, also auch zwischen nichtehelichen Lebensgefährten geschlossen werden.

Erbverträge sind eine gute und sinnvolle Form, um einen oder beide Lebensgefährten oder auch gemeinsame Kinder für den Fall des Todes eines Partners abzusichern.

Was das gesetzliche Erbrecht und der Zuwinnausgleich für Eheleute kraft Gesetzes vorschreiben (siehe Seite 16 ff.), kann in einem Erbvertrag für nichteheliche Lebensgemeinschaften vereinbart oder – wenn die Partner das wollen – modifiziert werden. Oft wird ein Erbvertrag zusammen mit einem

Partnerschaftsvertrag geschlossen, der das gemeinsame Zusammenleben und die Modalitäten für eine Trennung zu Lebzeiten regelt und Sicherungen für den wirtschaftlich schwächeren Partner vorsieht.

Der Erbvertrag gilt für den Fall des Todes eines Partners und enthält Zuwendungen an den oder die überlebenden Partner oder die Partnerin, die zugleich der Sicherung und Versorgung des oder der Überlebenden dienen. Er ist grundsätzlich für beide bindend, kann also nicht einseitig durch ein Testament aus der Welt geschafft oder verändert werden (siehe Seite 88 ff.). Auch die Trennung macht einen Erbvertrag nicht unwirksam.

Für den Fall der Trennung der Lebensgefährten sollte daher ein Rücktrittsrecht in dem Erbvertrag vereinbart werden (siehe Seite 90 ff.).

► **Wenn ein Partner seine Verpflichtungen nicht erfüllt.** Häufig wird in einem Erbvertrag der eine Partner – meistens ist es die Frau – stärker begünstigt als der andere. Zugleich aber hat sich der oder die Begünstigte verpflichtet, schon zu Lebzeiten bestimmte Leistungen zu erbringen. Das kann die Haus-

haltsführung sein oder das Versprechen, den Partner oder die Partnerin im Alter zu pflegen und zu betreuen. Es kann auch die Verpflichtung sein, dem Partner oder der Partnerin während des Zusammenlebens Unterhalt zu zahlen. Wenn nun der Partner oder die Partnerin das Versprechen nicht einhält, stellt sich die Frage, ob der Erbvertrag dennoch gültig bleibt. Das Gesetz regelt diesen Fall in § 2295 BGB. Es gibt jedem, der sich durch einen Erbvertrag gebunden hat, ein gesetzliches Rücktrittsrecht, wenn die Verpflichtung zu Pflegeleistungen und Unterhaltszahlungen vor dem Tod des Erblassers oder der Erblasserin aufgehoben wird.

→ Beispiel

Ein ohne Trauschein zusammenlebendes Paar hat sich in einem Erbvertrag gegenseitig zu Erben eingesetzt. Die sehr viel jüngere Frau hat sich gleichzeitig verpflichtet, den Partner für den Fall der Gebrechlichkeit zu betreuen.



Rücktrittsrecht. Wenn ein Erbvertrag mit einer Unterhaltsverpflichtung oder einem Pflegevertrag für das Alter gekoppelt ist, sollte er sicherheitshalber durch ein vertraglich vereinbartes Rücktrittsrecht für den Fall abgesichert werden, dass die Unterhalts- oder Pflegeleistung nicht oder nicht vollständig erbracht wird.

Die Pflegeverpflichtung wird später einverständlich aufgehoben. Der Mann kann in diesem Fall auch vom Erbvertrag zurücktreten.

Meistens liegen die Dinge in der Praxis leider nicht so einfach. Viel häufiger kommt es vor, dass ein Partner sich zwar zu Pflege- oder Unterhaltsleistungen verpflichtet, dieses Versprechen aber später nicht erfüllt, ohne dass diese Verpflichtung ausdrücklich aufgehoben wurde. Dann ist die Frage, ob der Erbvertrag dennoch gültig bleibt oder ein Rücktrittsrecht besteht. Das ist nach der Rechtsprechung aber unsicher. Die Frage müssen Sie zu Ihrem Schutz in dem Erbvertrag regeln.

→ Beispiel

Annette Bauer und Roland Schäfer leben ohne Trauschein zusammen. Sie haben zwei gemeinsame Kinder und schließen einen Erbvertrag, in dem sich beide Partner gegenseitig zu Erben einsetzen. Frau Bauer versorgt den